

Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



49. Jg., Nr. 21-23, 10. Juni 2018, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

Stellenausschreibung

-Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten-

Die Gemeinde Selfkant hat zum **01.08.2019** eine Ausbildungsstelle zur/zum Verwaltungsfachangestellten (Fachrichtung Kommunalverwaltung) zu vergeben.

Es erwartet Sie eine dreijährige Ausbildung mit praktischen Abschnitten in verschiedenen Bereichen der Gemeindeverwaltung. Außerdem absolvieren Sie theoretische Ausbildungsabschnitte am Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Aachen. Zusätzlich besuchen Sie die Berufsschule in Herzogenrath.

Schon während Ihrer Ausbildung erwartet Sie ein abwechslungsreicher Einsatz mit sehr unterschiedlichen Ausbildungsschwerpunkten. Sie werden von Anfang an aktiv in die tägliche Sachbearbeitung mit einbezogen. Teamarbeit ist in nahezu allen Einsatzbereichen der Schlüssel zum Erfolg. Bei sehr vielen Arbeitsplätzen besteht ein direkter Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern.

Voraussetzungen

- mindestens Fachoberschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand
- gute Noten in Deutsch und Mathematik
- Sicherheit im Umgang mit Mitmenschen
- gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Freundlichkeit, Engagement und Zuverlässigkeit
- Grundkenntnisse im Umgang mit den gängigen Office-Programmen

Für evtl. Rückfragen steht Ihnen das Personalamt unter 02456/499-145 gerne zur Verfügung.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse, etc.) senden Sie bitte bis spätestens **15.07.2018** an den

Bürgermeister der Gemeinde Selfkant
-Haupt- und Personalamt-
Am Rathaus 13
52538 Selfkant

Aus Gründen der Kostenersparnis wird gebeten, auf Klarsichthüllen, Prospektmappen oder Schnellhefter zu verzichten.

2. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von
Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
in der Gemeinde Selfkant
vom 16.05.2018

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), *zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,*
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), *zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,*
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), *zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der jeweils geltenden Fassung sowie*
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559, 590), *in der jeweils geltenden Fassung,*

hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 16.05.2018 die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Selfkant beschlossen:

Artikel I

§ 15 (2) Entstehen der Beitragspflicht erhält folgende Fassung:

- (2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

§ 17 (2) Fälligkeit der Beitragsschuld erhält folgende Fassung:

- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

Artikel II

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Selfkant tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 30. Mai 2018

Der Bürgermeister
Corsten

Widmung von Verkehrsflächen

Die nachstehend aufgeführte Straße wird gem. § 6 Abs. 1 der Neufassung des Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der z. Zt. gültigen Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Neubaugelände Saeffelen Am Hundsraht

Die im Bebauungsplan ausgewiesene Verkehrsfläche, Gemarkung Saeffelen, Flur 8, Flurstücke 227, 235, 236 und 245 werden mit der Fertigstellung dem öffentlichen Verkehr gewidmet und trägt den Namen: „Am Hundsraht“.

Die Straße wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW als Gemeindestraße eingestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant als bekannt gegeben.

Ab diesem Zeitpunkt kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber angerechnet werden.

Selfkant, den 16.05.2018
Corsten

Betreiber für das Zehntscheunen-Café gesucht

Seit 2010 besteht im historisch einzigartigen Baukomplex in Selfkant-Millen, der Zehntscheune für Radfahrer und Wanderer die Möglichkeit, sich bei einer Tasse Kaffee und einem Stück Kuchen zu stärken und die sanitären Einrichtungen zu nutzen.

Hier finden Radfahrer und Wanderer, die das schöne Örtchen Millen mit seinem Propsteihof und der 1000jährigen Nikolauskirche besichtigen wollen, in den Sommermonaten eine Rastmöglichkeit. An der Zehntscheune sind mehrere E-Bike-Ladestationen vorhanden.

Neben wohlthuender Wegstärkung finden die Gäste umfassende und kostenfreie Informationsmaterialien zum Kennenlernen der Freizeit- und Tourismusregion „Der Selfkant“.

Zum Beginn der Sommersaison sucht die Gemeinde Selfkant eine/einen Betreiber/in für das Zehntscheunen-Café. Die Bewirtschaftung der Gäste und die Organisation des Cafés erfolgt in Eigenregie. Es wird keine Vergütung gezahlt.

Interessierte können sich mit dem Hauptamt der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, Tel.: 02456 499 125, in Verbindung setzen.

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, 08.06.2018
Zeughausstraße 2-10
Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Gangelt I
Az.: 33.43 -14 06 2-

Ladung zur

- I. Bekanntgabe des 1. Entwurfes des Flurbereinigungsplanes**
- II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung**

In der Flurbereinigung Gangelt I finden die nachfolgenden Termine statt, zu denen die Beteiligten eingeladen werden:

I. Ladung zur Bekanntgabe des 1. Entwurfes des Flurbereinigungsplanes

In der Flurbereinigung Gangelt I ist der 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes erstellt worden. Er fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet werden soll. Gegenüber dem in 2016 vorgelegten 1. Zuteilungsentwurf enthält diese Fassung nun auch vorhandene Belastungen und Berechtigungen von Grundstücken wie auch etwaige Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche. Überdies sind Abfindungen aufgrund berechtigter Einwendungen angepasst worden.

Der 1. Entwurf zum Flurbereinigungsplan (Textteil, Nachweise und Karten) wird für die Beteiligten zur Einsichtnahme ausgelegt

vom 2. Juli 2018 bis 5. Juli 2018
in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr und
am 6. Juli 2018
in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Zimmer 217/219 (1. Etage),
Burgstr. 10, 52538 Gangelt.

Die Beteiligten werden gebeten, möglichst wie folgt den Termin wahrzunehmen:

Ordn.-Nrn. 103/00 bis 189/00	Montag,	den 02.07.2018,
Ordn.-Nrn. 190/00 bis 279/00	Dienstag,	den 03.07.2018,
Ordn.-Nrn. 280/00 bis 369/00	Mittwoch,	den 04.07.2018,
Ordn.-Nrn. 370/00 bis 468/00	Donnerstag,	den 05.07.2018,
Ordn.-Nrn. 10/00 bis 83/00	Donnerstag,	den 05.07.2018,
Ordn.-Nrn. 500/07 bis 570/07	Freitag,	den 06.07.2018.

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 -) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Außerdem wird auf Wunsch die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit angezeigt und auch sonst jede erforderliche Auskunft und Information erteilt.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)¹ als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die **Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes, der ihre eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis Ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebrachten (Abfindungsnachweis) nachweist. Ebenso erhalten sie den Teilnehmernachweis - Belastungen und Berechtigungen und den Abfindungsnachweis - Ausgleichs und Entschädigungen.

Der Bodenordnungsnachweis wird als 2. Entwurf bezeichnet, damit Veränderungen gegenüber dem 2016 vorgelegten 1. Zuteilungsentwurf ersichtlich sind.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten einen Auszug aus dem 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes (Nebenbeteiligtenachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtenachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligtenachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Die Beteiligten werden gebeten ihre Nachweise, die sie per Post erhalten, zu den Terminen mitzubringen.

Gegen den Inhalt des 1. Entwurfes des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindungen, können im o. a. Auslegungstermin Einwendungen erhoben werden. Zur Begründungsaufnahme wird im Auslegungstermin ggf. ein individueller Termin vereinbart.

Sollten die Beteiligten ihre Einwendungen der Flurbereinigungsbehörde schriftlich mitteilen wollen, so bitten wir darum, diese, unter Angabe des Aktenzeichens 33.43 - 14 06 2 - unter ihrer Ordn.-Nr. spätestens bis 1 Monat nach Ablauf des Auslegungstermins, vorzubringen.

Wer an der Wahrnehmung des Auslegungstermins verhindert ist, kann sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die bevollmächtigte Person hat ihre Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen. Dies gilt auch für Eheleute, die sich gegenseitig vertreten.

Die Vollmacht kann nachgereicht werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen; die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - angefordert werden.

II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

Gleichzeitig mit der Auslegung des 1. Entwurfes des Flurbereinigungsplanes findet zu den unter Punkt I der Ladung genannten Terminen die Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung statt.

Beteiligte können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neuen Grundstücke in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Falls ihr betroffener Grundbesitz verpachtet ist, werden sie gebeten, ihren Pächter über die neue Feldeinteilung bzw. über den o.a. Termin zu informieren.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes ausgewiesenen neuen Grundstücken wird durch die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung bestimmt.

Die Übergangszeitpunkte richten sich, abhängig von den jeweils aufstehenden Kulturen, nach den im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellten Überleitungsbestimmungen, wobei **an die Stelle** des Jahres 2016 **das Jahr 2018** und **an die Stelle** des Jahres 2017 **das Jahr 2019** tritt.

Die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung wird nach Bekanntgabe des 1. Entwurfes des Flurbereinigungsplanes in den Flurbereinigungsgemeinden (Gangelt und Selfkant) und den angrenzenden Städten und Gemeinden (Waldfeucht, Geilenkirchen und Heinsberg) in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen ab dem 09.07.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Weiterer Verfahrensfortschritt

Die Flurbereinigungsbehörde wird alle erhobenen Einwendungen prüfen. Begründete Einwendungen werden behoben. Danach wird der -gegebenenfalls fortgeschriebene- Flurbereinigungsplan den Beteiligten formell gemäß § 59 FlurbG bekannt gegeben. Erst zu diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit, Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Rombey
Regierungsvermessungsdirektorin

Hinweis:

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/gangelt_eins veröffentlicht.

Gesetzesfundstelle:

¹Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Wespen & Co.

Bei Problemen mit diesen Tieren wenden Sie sich bitte direkt an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg. Diese führt ein Beratungsgespräch und entscheidet über das weitere Vorgehen.

Auf der Homepage des Kreises Heinsberg finden sie außerdem umfangreiche Informationen zu dem Thema Wespen & Co. Es steht dort auch ein Flyer zum Download bereit.

Herrn Karl Krewel,
wohnhaft in Wehr, Dorfstraße 10a;
er wurde am 07.06. 84 Jahre alt.

Herrn Peter Meiers,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef Höngen;
er wird am 11.06. 83 Jahre alt.

Frau Agnes Schmitz,
wohnhaft in Millen-Bruch, de-Plevitz-Straße 2;
sie wird am 16.06. 84 Jahre alt.

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Richard Jütten,
wohnhaft in Tüddern, Sebastianusstraße 5;
er wurde am 02.06. 85 Jahre alt.

Herrn Heinrich Hensgens,
wohnhaft in Havert, Hauptstraße 2a;
er wurde am 03.06. 82 Jahre alt.

Frau Maria Wennmacher,
wohnhaft in Saeffelen, Lindenstraße 26;
sie wurde am 03.06. 89 Jahre alt.

Veranstaltungskalender Gemeinde Selfkant

17.06. Pokalkampf des SV OG Selfkant-Tüddern,
Hundeplatz Tüddern, ab 10.00 Uhr

24.06. Patronatstag der St. Peter und Paul
Schützenbruderschaft Schalbruch,
Bürgerhaus

09.06.-
10.06. Frühkirmes mit Königsvogelschuss in
Saeffelen

13.07. Nightshift Party in Havert, Festzelt Havert ab 20.00 Uhr

13.07.-

15.07. 50jähriges Jubiläum des Instrumentalvereins Susterseel, Turnhalle/Dorfplatz

14.07. Haverter Wiesenfest, Festzelt Havert, ab 20.30 Uhr

15.07. Festumzug zur Odilia Kirmes in Havert, ab 15.30 Uhr

16.07. Königsball in Havert, Festzelt, ab 20.00 Uhr

28.07.-

30.07. Anna Kirmes in Susterseel, Schützenheim

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im Veranstaltungskalender der Internetseite www.derselfkant.de veröffentlichen möchten, werden gebeten, dies per E-Mail an info@selfkant.de zu tun.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 Montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

In Rentenangelegenheiten wird um vorherige Terminabsprache gebeten.

Donnerstags gibt es eine freie Rentensprechstunde ohne vorherige Terminabsprache.

Öffnungszeiten des Sozialamtes

montags:

8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

dienstags:

8.00 – 12.00 Uhr

mittwochs:

geschlossen

donnerstags:

8.00 – 12.00 Uhr und
 14.00 – 17.30 Uhr

freitags:

8.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Meiers	01634744651
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

info@Selfkant.de

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises Heinsberg finden dienstags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13- statt.

Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049

E-Mail: hbleithoff@aol.com

Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
 Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
 52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.